

DBfK Bundesverband | Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

11015 Berlin

per E-Mail

Bundesverband e. V. Alt-Moabit 91 10559 Berlin

Telefon (030) 219 15 70 Telefax (030) 219 15 777 www.dbfk.de

dbfk@dbfk.de

Berlin, 12.09.2016

## Anpassung der Pflege-Buchführungsverordnung und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung

## Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfK) nimmt Ihr Schreiben vom 05. August 2016 mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme über den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen zum Anlass, unaufgefordert Stellung zu nehmen. Wir möchten Sie zudem bitten, den DBfK Bundesverband e.V. zukünftig in die Liste der zur Stellungnahme angefragten Verbände mit aufzunehmen.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Veränderungen der Pflege-Buchführungsverordnung waren ebenfalls Inhalt des Referentenentwurfes zum PSG III des Bundesministeriums für Gesundheit, wurden jedoch im Rahmen der Überarbeitung in den vorliegenden Verordnungsentwurf überführt.

Grundsätzlich hält der DBfK die Anpassungen der Kontenrahmen an den PSG II – Kontext für erforderlich. Die Träger der Pflegeeinrichtungen müssen noch im vierten Quartal 2016 wissen, wie sie auf der Basis der Rechtsgrundlagen ab dem 01. Januar 2017 die Buchhaltungs-, Kostenrechnungs- und Abrechnungssysteme umzustellen haben.

Grundsätzlich halten wir die, auch in der Begründung zu Artikel 1 genannte, unveränderte Regelung des § 75 Abs. 7 SGB XI, die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Buchführung von der Selbstverwaltung erarbeiten zu lassen, nicht für zielführend. Derartige Regelungen sind u. E. vom Gesetzgeber auf der Basis handelsrechtlicher Bestimmungen und Vorgaben vorzunehmen. Für Pflegeunternehmen müssen die gleichen Rechte und Pflichten analog Handelsgesetzbuches (HGB) gelten, die auch für sonstige Unternehmen im Gesundheitswesen gelten. Pflegeunternehmen sind hier weder mit mehr noch mit weniger Regelungen und Vorschriften zu belasten. Die Regelungen des HGB sind hier als einschlägig anzusehen.







Die erfolgten redaktionellen Anpassungen sind unseres Erachtens aufgrund der Änderungen im SGB XI notwendig.

Allerdings schreibt der vorgesehene Kontenrahmen die bisherigen Unzulänglichkeiten der Pflege-Buchführungsverordnung fort. So fehlt eine Möglichkeit zum Ausweisen der Sachaufwendungen für Pflege und Betreuung und ferner eine geeignete Kontengruppe bzw. Konten für die Erfassung der pflegerischen und betreuerischen Sachaufwendungen. Diese waren und sind jedoch sachlich zwingend erforderlich, sodass zahlreiche Einrichtungen bereits jetzt auf die Vorschriften des HGB ausweichen.

Daher bitten wir dringend darum, die erforderliche Anpassung der PBV dazu zu nutzen, die Gliederungsvorschriften für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) an den Standard des HGB anzupassen und den Sonderweg für Pflegeeinrichtungen zu beenden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Wagner

Bundesgeschäftsführer

Tr. Daguer

